

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	<p>Steuergesetz (Änderung vom ; Steuervorlage 17)</p> <p>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom , beschliesst:</p> <p>I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:</p>
	<p><i>c. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</i></p>
	<p>§ 18b. ¹Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
	<p>²Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<i>Marginalie zu § 19: c. Umstrukturierungen</i>	<i>Marginalie zu § 19: d. Umstrukturierungen</i>
	<i>e. Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten</i>
	§ 19a. Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind §§ 64a und 64b sinngemäss anwendbar.
<i>4. Bewegliches Vermögen a. Allgemein</i>	<i>4. Bewegliches Vermögen a. Allgemein</i>
<p>§ 20. ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei,</p> <p>b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,</p> <p>c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe</p>	<p>§ 20. ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer),</p> <p>d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte,</p> <p>e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen,</p> <p>f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p>	<p>dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 2 bleibt vorbehalten, lit. d-f unverändert.</p>
	<p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
<p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.</p>	<p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>
<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich</p>	<p>⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung von Gratisaktien.</p>	<p>Stammkapital, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind und b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.
	<p>⁵ Sind die Bedingungen nach Abs. 4 lit. b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>
	<p>⁶ Abs. 4 lit. b ist nicht anwendbar</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren, b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.
	<p>⁷ Abs. 4 lit. b, 5 und 6 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	<p>⁸ Der Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte des gesamten Liquidationsüberschusses.</p>
	<p>⁹ Sind die Bedingungen nach Abs. 8 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Abs. 1 lit. c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>
<p><i>b. Besondere Fälle</i></p>	<p><i>b. Besondere Fälle</i></p>
<p>§ 20a. ¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 gilt auch: a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im</p>	<p>§ 20a. ¹ Als Vermögensertrag im Sinn von § 20 Abs. 1 lit. c gilt auch: lit. a unverändert.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>Verfahren nach den §§ 160 Abs. 1, 161 und 162 nachträglich besteuert, b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>	<p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 20 Abs. 4 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
<p>3. <i>Selbstständige Erwerbstätigkeit a. Allgemeines</i></p>	<p>3. <i>Selbstständige Erwerbstätigkeit a. Allgemeines</i></p>
<p>§ 27. ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens, b. die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken,</p>	<p>§ 27. Abs. 1-3 unverändert.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen, d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, e. Zinsen auf Geschäftsschulden (ohne Baukreditzinsen für Grundstücke im Geschäftsvermögen) sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 18 Abs. 3 entfallen, f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. ³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	
	<p>⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65b sinngemäss anwendbar.</p>
<p>V. Steuerberechnung 1. Steuertarife</p>	<p>V. Steuerberechnung 1. Steuertarife</p>
	<p>§ 35. Abs. 1-3 unverändert.</p>
<p>⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
<p>2. Berechnung des Reingewinns a. Allgemeines</p>	<p>2. Berechnung des Reingewinns a. Allgemeines</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>§ 64. ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres; 2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, b. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, c. Einlagen in die Reserven, d. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen, e. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte; 	<p>§ 64. ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: Ziff. 1 und 2 unverändert.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt; 	<ol style="list-style-type: none"> 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68;
<ol style="list-style-type: none"> 4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 80); 5. geschäftsmässig nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen im Sinn von § 72 a Abs. 1. 	<p>Ziff. 4 und 5 unverändert.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.</p> <p>³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
	<p><i>b. Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</i></p>
	<p>§ 64a. ¹ Als Patente gelten:</p> <p>a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz,</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954,</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.</p>
	<p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung,</p> <p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind,</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind,</p> <p>d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	sind, e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht, f. ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.
	<i>c. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</i>
	§ 64b. ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.
	² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.
	³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Abs. 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Abs. 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 65b vorgenommenen Abzügen zu

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	<p>verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Abs. 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65b vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 65b zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65b vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>
	<p>⁴Ob die Voraussetzungen der Besteuerung nach Abs. 1 erfüllt sind, prüft die Steuerbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in jener Steuerperiode, in welcher die steuerpflichtige Person <ol style="list-style-type: none"> 1. geltend macht, dass der gesamte für die Patente und vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandene und steuerwirksam abgezogene Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65b vorgenommenen Abzüge mit dem Reingewinn aus diesen Rechten verrechnet worden sind oder sofort über diesen Aufwand und über diese Abzüge abrechnet und 2. die ermässigte Besteuerung nach Abs. 1 beantragt, b. spätestens in der fünften Steuerperiode nach Einbringung, sofern die

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	steuerpflichtige Person 1. über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65b vorgenommenen Abzüge abrechnet und 2. beantragt, dass Reingewinne aus eingebrachten Patenten und vergleichbaren Rechten künftig gemäss Abs. 1 besteuert werden.
	⁵ Die steuerpflichtige Person muss die für die Überprüfung der Anwendung von Abs. 1 und des für die Patente und vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes sowie der gemäss § 65b vorgenommenen Abzüge erforderlichen Unterlagen aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorweisen.
	⁶ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen.
	<i>d. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</i>
	§ 64c. ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
	² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.
	³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
	⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.
	<i>e. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</i>
	§ 64d. ¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.
	² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
<i>Marginalie zu § 65: b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</i>	<i>Marginalie zu § 65: f. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</i>
	<i>g. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</i>
	§ 65a. ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden.
	² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.
	³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf: a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person, b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	Entwicklung.
	⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
	<i>h. Abzug für Eigenfinanzierung</i>
	§ 65b. ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.
	² Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach § 81a, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.
	³ Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf: a. Beteiligungen nach § 72, b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven, c. Aktiven nach § 64a, d. den nach § 64c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie auf vergleichbaren unversteuert aufgedeckten stillen Reserven,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach §§ 72 und 72a oder Ausschüttungen stammen.
	⁴ Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Abs. 3 lit. e bleibt vorbehalten.
	⁵ Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Abs. 2 und 3 und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Abs. 4.
	⁶ Für die Anwendung der Abs. 2-5 gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 25a ^{bis} Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Ausführungsbestimmungen.
	<i>h. Entlastungsbegrenzung</i>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	§ 65c. ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 64b Abs. 1 und 2 sowie 65a und 65b darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss §§ 72 und 72a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.
	² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Entlastung Verlustvorträge resultieren.
<i>Marginalie zu § 66: c. Erfolgsneutrale Vorgänge</i>	<i>Marginalie zu § 66: i. Erfolgsneutrale Vorgänge</i>
<i>d. Umstrukturierungen</i>	<i>j. Umstrukturierungen</i>
§ 67. ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a. bei der Umwandlung in ein Personenunternehmen oder in eine andere juristische Person, b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen, c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von	§ 67. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen, d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren nach den §§ 160–162 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p>	
<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d,</p>	<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<p>b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens, ausgenommen zürcherisches Grundeigentum, auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 73 oder 74 beziehungsweise Art. 28 Abs. 2–4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden besteuert wird. In diesen Fällen werden die stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung besteuert.</p>	
<p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren nach den §§ 160–162 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>	<p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p>
<p><i>Marginalie zu § 68:</i> e. Ersatzbeschaffungen</p>	<p><i>Marginalie zu § 68:</i> k. Ersatzbeschaffungen</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
<i>Marginalie zu § 69: f. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen</i>	<i>Marginalie zu § 69: l. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen</i>
<i>Marginalie zu § 70: g. Verluste</i>	<i>Marginalie zu § 70: m. Verluste</i>
<i>II. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</i>	<i>II. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</i>
§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Gewinns.	§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Gewinns.
	§§ 73, 74 und 75 werden aufgehoben.
<i>2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a. Allgemeines</i>	<i>2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a. Allgemeines</i>
§ 79. ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 20 Abs. 3, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	§ 79. ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 20 Abs. 4, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.
² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital,	Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.	
	<i>4. Ermässigung</i>
	§ 81a. Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Rechte nach § 64a und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Der Abzug berechnet sich aufgrund der für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.
<i>II. Steuerberechnung</i>	<i>II. Steuerberechnung</i>
§ 82. ¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.	§ 82. ¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.	Abs. 2 unverändert.
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...
	<i>Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien</i>
	§ 1. Die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen werden bei der Kapitalrückzahlung als Einkommen besteuert, sofern die Ausgabe

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	oder Erhöhung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... stattgefunden hat. § 20 Abs. 2 in der Fassung gemäss Änderung vom... bleibt vorbehalten.
	<i>Sondersteuer</i>
	§ 2. ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.
	² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom kantonalen Steueramt mittels Entscheid festgesetzt.
	³ Die Sondersteuer beträgt 0,5 Prozent der realisierten stillen Reserven.
	⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65c einbezogen.
	<i>Unterstützung besonders betroffener Gemeinden</i>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	§ 3. ¹ Der Kanton unterstützt die von der Änderung von § 71 besonders betroffenen politischen Gemeinden im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung und in den drei folgenden Jahren mit jährlich insgesamt 20 Millionen Franken.
	² Als besonders betroffen gelten Gemeinden, deren Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mehr als 20 Prozent der gesamten Erträge aus Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern ausmachen und die für das betreffende Jahr keine Steuerfussenkung beschlossen haben.
	³ Die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung des Kantons auf die besonders betroffenen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Erträge aus den Gewinn- und Kapitalsteuern dieser Gemeinden.
	⁴ Schulgemeinden haben gegenüber politischen Gemeinden nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Anspruch auf einen Anteil an der Unterstützungsleistung.
	⁵ Massgebend für die Ermittlung der besonders betroffenen Gemeinden sind die durchschnittlichen Staatssteuererträge gemäss den Steuerabrechnungen (Jahresabrechnungen und Solländerungs- und Restanzenabrechnungen) der drei Jahre vor dem betreffenden Jahr. Für die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung auf die besonders betroffenen Gemeinden werden die so ermittelten Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mit dem Steuerfuss im

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	betreffenden Jahr multipliziert.
	⁶ Der Kanton überweist die Unterstützungsleistung den besonders betroffenen Gemeinden per Ende November des betreffenden Jahres.
	<i>Unterstützung der Landeskirchen</i>
	§ 4. ¹ Der Kanton überweist der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der römisch-katholischen Körperschaft sowie der christkatholischen Kirchgemeinde im Jahr des Inkrafttretens der Änderung von § 71 und in den folgenden vier Jahren jährlich per Ende November insgesamt 5 Millionen Franken.
	² Davon erhalten die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und die römisch-katholische Körperschaft je Fr. 2 494 000 sowie die christkatholische Kirchgemeinde Fr. 12 000.
	II. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:
<i>Beiträge des Kantons</i>	<i>Beiträge des Kantons</i>
§ 34. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.	§ 34. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom...
	<p>IV. ¹ Die Änderung vom... des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) tritt mit Ausnahme der Änderung von § 71 und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Die Änderung vom... von § 71 StG und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen sowie die Änderung vom... des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>